

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Körnerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion H. Lange, Ems.

Nr. 92

Diez, Mittwoch den 21. April 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. I. 2287.

Diez, den 8. April 1915.

An die Polizeibehörden.

Die meisten Waldbrände kommen erfahrungsgemäß im Frühjahr vor, wo noch wenig junges Gras in den Forsten vorhanden ist. Zur Warnung vor Uebertretungen veröffentliche ich daher nachstehend wiederholt die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen und ersuche die Herren Bürgermeister, bei Waldbränden sofort den Forstschutzbeamten und den Verwaltungsbeamten durch besondere Boten zu benachrichtigen, sowie die Feldhüter und Polizeidiener strengstens anzuweisen, auf das Anzünden von Feuern in feuergefährlicher Nähe des Waldes ihr besonderes Augenmerk zu richten, unnachlässig Fälle zur Anzeige zu bringen und die Feldhüter insbesondere auch darüber aufzuklären, daß ein auf 100 Schritte und mehr vom Walde entferntes Feuer durch Fortlaufen an Rainen und Hecken dem Walde gefährlich werden kann. Selbst wenn eine solche Verbindung durch Gras und Hecken fehlt, kann durch Ueberwehen von Funken auf weitere Entfernung ein Feuer von dem Felde aus sich in den Wald verbreiten.

Die Herren Lehrer werden gebeten, die Schüler auf die Gefahr leichtfertigen Umganges mit Feuer aufmerksam zu machen und ihnen das Anzünden von Hecken und Grasflächen bei Strafe zu untersagen. Dabei wird auch darauf hinzuwirken sein, daß durch das Verbrennen aller Hecken und Sträucher auf dem Felde unseren nützlichen Vögeln die Brutstätten und Zufluchtsorte vor dem Raubwild genommen werden.

Ganz besonders verweise ich auf die ebenfalls abgedruckte Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Alleinlassen von Kindern unter zehn Jahren betreffend, sowie auf den § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach die Eltern, Vormünder u. unter gewissen Umständen für die Geldstrafe, den Wertersatz und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehen, für haftbar erklärt werden können, hin und veranlasse die Polizeibehörden, ihr Augenmerk na-

mentlich auf die genügende Beaufsichtigung der Kinder zu richten.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

§ 308 des Reichs-Str.-Gesetz-Buches.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Forstmoor in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit der Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutellen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 368 Abs. 6 des R.-Str.-Ges.-B.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

§ 22 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuches, eigene Forstmoore, Haldekraut oder Vulkan im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt.

§ 44 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unbewahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährbringender Weise nähert;

2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 45 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben:

1. ohne Erlaubnis des Ortsvorstandes, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§ 46 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen von Rotthecken erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 2 der Reg.-Polizeiverordnung vom 4. März 1889.

Mit einer Geldstrafe bis zu zehn Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Zigarren oder aus einer Pfeife ohne geschlossenen Deckel raucht.

§ 5 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Für die Geldstrafe, den Wertersatz (§ 68) und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung anschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

Tageb. Nr. II. 3825.

Diez, den 16. April 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft Eintrag von Rechten in das Wasserbuch.

Unter Hinweis auf die im Kreisblatt Nr. 83 und 48 abgedruckte öffentliche Bekanntmachung des Bezirksausschusses — Wasserbuchbehörde — in Wiesbaden vom 29. März d. Js., B. N. C. 25/15, erlaube ich die Herren Bürgermeister, den Ortsewohnern durch ortsübliche Bekanntmachung von dieser öffentlichen Aufforderung Kenntnis zu geben und mir von dem Geschehenen binnen 2 Wochen zu berichten.

Der Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. 3813 II.

Diez, den 15. April 1915.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister.

Betr.: Kriegsfamilien-Unterstützung.

Die in den § 5 des Gesetzes über die Familien-Unterstützungen vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 für die Ehefrau während der Monate November bis April auf 12 Mark festgesetzten Unterstützungsbeträge sind auch während der Sommermonate zu zahlen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 3904.

Diez, den 19. April 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betr. Vereitung von Backware.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Verordnung des Kreis-Ausschusses über die Vereitung von Backware vom 1. April d. Js. — Kreisblatt Nr. 82 — nicht überall befolgt wird. Die erlassene Vorschrift bezüglich der Mischung des Roggenmehls mit Weizenmehl bei der Vereitung von Brot und Brötchen ist eine zwingende, muß also von den Bäckermeistern befolgt werden.

Wer gegen die erlassene Anordnung verstößt, ist strafbar und muß entsprechend der Bestimmung des § 4 o. a. D. der königlichen Staatsanwaltschaft angezeigt werden.

Sie wollen die Bäckermeister nochmals sofort hierüber belehren und sich dies bescheinigen lassen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Duderstadt.

I. 2180.

Diez, den 15. April 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Um einer vielleicht zu erwartenden Knappheit an Gummi, das für die Radbereifung unserer Militärfahrzeuge unbedingt erforderlich ist, vorzubeugen, soll eine Sammlung von Gummi vorgenommen werden. Die Sammlung soll sich namentlich auf alte Fahrrad-Gummireifen und Schläuche, alte verbrauchte Gummischuhe und dergl. erstrecken. Wie bei der Reichswollwoche, so werden auch bei dieser Sammlung die Lehrer, Schüler und Schülerinnen eine ebenso ersprießliche Tätigkeit entfalten können.

Ich erlaube das Erforderliche ungeäumt in die Wege zu leiten und mir über das Ergebnis der Sammlung (Angabe in Pfund bzw. Zentner) bis zum 28. d. Mts. bestimmt zu berichten.

Die gesammelten Gegenstände erlaube ich dort aufzubewahren, bis weitere Nachricht erfolgt, wohin sie gesandt werden sollen.

Der Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. I. 2307.

Diez, den 16. April 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 28 der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitsgesetz vom 16. 3. 1912 (Sonderbeilage zu Nr. 16 des Reg.-Amtsblatts für 1912) ersuche ich, mir bis spätestens zum 28. d. Mts. eine Nachweisung der Heimarbeiter einzureichen, die von den Arbeitgebern des Kreises Unterlohn außerhalb des preussischen Staatsgebietes beschäftigt werden.

Die Nachweisungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name (Firma) und Wohnort sowie Wohnung des Arbeitgebers,
- b) Vor- und Zunamen, Wohnort sowie Wohnung (Betriebsstätte) der Heimarbeiter,
- c) Art der den Heimarbeitern übertragenen Arbeit.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. II. 3737.

Diez, den 13. April 1915.

Bekanntmachung.

An Stelle des aus dem Gemeindedienst ausgeschiedenen Beigeordneten und Standesbeamten-Stellvertreters Karl Schenern in Dausenau ist der zum Beigeordneten gewählte Wilhelm Sundheimer in Dausenau zum Stellvertreter des Standesbeamten für die Orte Dausenau und Zimmerschied von dem Herrn Regierungs-Präsidenten ernannt worden.

Der Vorsitzende des Kreisaußenbüros.

Duderstadt.

J.-Nr. 3696 II.

Diez, den 13. April 1915.

Bekanntmachung.

Mit dem Einkauf von Schweinen für die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin ist der Schweinehändler Fritz Schäfer in Hacht für den Unterlohnkreis beauftragt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Die Herren Bürgermeister und Polizeibeamten werden ersucht, Herrn Schäfer bei den Einkäufen jede Unterstützung angedeihen zu lassen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Wildschaden durch Rehe.

Die Frage des Wildschadens ist noch niemals so brennend gewesen und noch nie so häufig in der Tagespresse erörtert wie in den jetzigen Kriegsjahren. Vielfach wird verlangt, daß die Jagdpolizeibehörden von der Befugnis des § 61 der Jagdverordnung im weitgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anordnen sollen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wildschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch Rehe verursachten Schäden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken:

Es ist durchaus nicht richtig, daß die Rehe dort, wo sie nicht übermäßig gehegt werden, besondere Schäden hervorbringen. Sie äßen in Zeiten des Futtermangels wie im Frühjahr allerdings die Spitzen der Saaten ab, gehen aber mit dem Aufsprießen des Klee, der Waldblätter und Kräuter als geborene Feinschmecker alsbald zu ihnen zuzugewandter Nahrung über, so daß im Gegensatz zu Rot- und Schwarzwild zur Zeit der Ernte die Spuren des Rehverbisses regel-

mäßig verschwunden sind. Der Abschluß in der jetzigen Zeit, in der die Rehe, durch den Winter abgekümmert, den Haarwechsel vorbereiten, und in der die weiblichen Tiere vor dem nur einmal im Jahre erfolgenden Sehen stehen, würde überdies für die Volksernährung keine wertvolle Vermehrung bringen, da das Wildpret zurzeit minderwertig ist.

Bedroht also das Rehwild den Grundbesitzer und das deutsche Volk nicht mit erheblichem Schaden, so kann dies doch durch die vielfach verlangten behördlichen Anordnungen geschehen. Bekanntlich bilden die Jagdpächter eine gute Einnahmequelle für die Gemeinden und die Grundbesitzer; ihre Höhe richtet sich durchaus nicht nach der des für das Wild zu erwartenden Erlöses. Die Jagdpächter werden, wenn sie zum völligen Abschluß des Wildes gezwungen sind, natürlich nicht geneigt sein, den Pachtpreis in der bisherigen Höhe weiter zu zahlen. Dazu bietet ihnen der § 323 des V. G.-B. eine Handhabe, wonach der Anspruch auf die Gegenleistung aufgehoben od. gemindert wird, wenn dem einen Vertragsteile, hier den Jagdgenossen, die vertragliche Leistung wegen eines von den beiden Vertragsschließenden nicht zu vertretenden Umstandes unmöglich wird. Eine weitere Gefahr bietet die Gewährung der Abschluß- und Fangerlaubnis an eine größere Menge von Grundbesitzern. In ihrem für den Volkswohlstand wertvolleren Teile werden sie gerade jetzt, wo die durch den Krieg hervorgerufene Leutenot ihre Kraft aufs äußerste anspannt, nicht geneigt sein, sich am Töten und Fangen des Wildes zu beteiligen. Um so lieber werden dies andere Elemente bezogen, die am Saatenstand bedeutend weniger Interesse haben.

Hiernach werden die Jagdpolizeibehörden gut tun, die bei ihnen eingehenden Anträge auf Aufhebung der Schonzeit für Rehe sorgfältig zu prüfen, damit nicht der Wildstand erheblich geschädigt und ein Teil unseres Nationalvermögens in hohem Maße verringert wird, ohne einen dem entsprechenden Nutzen einzutauschen.

Ostpreußen.

W. T. B. Berlin, 19. April. (Amtlich.) Der Vizepräsident des königlichen Staatsministeriums, Delbrück, der Finanzminister Dr. Lenge und der Minister des Innern v. Loebell lehrten gestern vormittag von ihrer viertägigen Dienstreise aus Ostpreußen zurück. Der Zweck der Reise war eine Besichtigung der durch den Krieg vorzugsweise beschädigten Ortschaften und Landstriche sowie Erörterung der Maßnahmen, die zum wirtschaftlichen Wiederaufbau der so schwer betroffenen Provinz bereits getroffen sind oder eingeleitet werden müssen. Am 14. und 15. April wurde der Regierungsbezirk Allenstein bereist. Die folgenden Tage gälten den Regierungsbezirken Gumbinnen und Königsberg. Im Regierungsbezirk Allenstein wurde in Hohenstein, Reidenburg, Soldau, Gildenburg, Löben und Lysa Aufenthalt genommen und im Regierungsbezirk Gumbinnen Marggrabowa, Goldap, Gr. Rominten, Stallupönen, Schiebindt, Pilskalen und Trakehnen besucht; im Regierungsbezirk Königsberg: Wehlau, Allenburg, Friedland, Domnau, Abschwangen und Uberschwangen. Die Besichtigung jedes Regierungsbezirks wurde durch einen zusammenfassenden Vortrag des Regierungspräsidenten über die Lage seines Bezirkes eingeleitet, der durch Ausführungen praktischer Landwirte über die Fragen des wirtschaftlichen Lebens und insbesondere über die Maßnahmen zur Durchführung der Frühjahrspflanzung und Verwertung der Kartoffelvorräte ergänzt wurde. In den einzelnen Kreisen gaben die Landräte einen Überblick über die Kriegsschäden. Vielfach nahmen die Minister Veranlassung, die Wünsche geschädigter Einwohner entgegenzunehmen. Überall zeigte die Bevölkerung im Vertrauen auf die bereits betätigte und fernerhin in Aussicht stehende tatkräftige Unterstützung der Staatsregierung den unbeugsamen Willen, die Schäden, die ihr der Krieg geschlagen hat, zu überwinden.

Badewagen für den Osten.

Berlin. Hier hat sich unter dem Vorsitz des Prinzen Haas zu Hohenlohe-Wehringen ein Ausschuss gebildet, der im Einverständnis mit dem Oberbefehlshaber des Ostheeres um Badewagen für unsere Truppen bittet. Schwer leiden die Truppen im Osten unter dem Mangel gewohnter Reinlichkeit und Körperpflege. Das wiegt umso schwerer bei der unvermeidlichen Ungezieferplage. Jede Gelegenheit zur Reinigung und Bekämpfung des Ungeziefers wird von ihnen mit größter Freude begrüßt und bietet ihnen ein Bollwerk mehr gegen den gefährlichsten Feind — gegen die Krankheiten im Lande. Im Westen fahren bereits Badezüge in die Nähe der Front, im Osten ist das bei den wenigen, ohnehin schon stark belasteten Schienenwegen nicht durchführbar. Die Bereitstellung von Badeanstalten für unser Ostheer ist daher eine Wohltat und ein hygienisches Erfordernis zugleich. Badewagen, wie sie neuerlich hergestellt werden, können auch auf ungünstigen Wegen mit Pferdefräßen in die Nähe der kämpfenden Truppen geführt werden. Geldspenden nimmt die Deutsche Bank (Berlin) mit sämtlichen Filialen und Depotkassen entgegen unter „Ausschuß für Beschaffung von Badewagen für die Ostarmee“.

Russische Bildungsstände.

Die Tijd vom 12. April teilt aus einem unter dem Titel „La race slave“ ins Französische übersetzten Werke von Professor Niederle (Prag) über den Bildungsgrad in Rußland ausschließlich Polens und Finnlands folgende Tatsachen mit: 77,1 Prozent sind Analphabeten; des Lesens und Schreibens kundig von den Männern 32,6 Prozent, von den Frauen 13,7 Prozent. In Polen stehen die Dinge besser: des Lesens und Schreibens kundig von den Männern 34,2 Prozent, von den Frauen 26,8 Prozent. Für die einzelnen Gouvernements ergeben sich folgende Prozentjähre der des Lesens und Schreibens Kundigen: Esthland 79; Livland 77,5; Kurland 70,9; Petersburg 55,1; Moskau 40,2; Kowno 41,9; Warschau 39,1; Suwalki 37,4; Jaroslaw 36,2; Ploß 33,5; Siedlec 30; Petrikau 30,9. In 24 Gouvernements beträgt die Zahl der Analphabeten mehr als 80 Prozent, in Pensa und Pskow über 85 Prozent. Diese Zahlen geben einen Begriff von den Schwierigkeiten Rußlands bei der Mobilisierung seiner Massen.

Die Kämpfe in Deutsch-Ostafrika.

W. L. B. Berlin, 19. April. (Nichtamtlich.) Zur Kriegslage in Deutsch-Ostafrika wird weiter amtlich gemeldet: Zum Geburtstage des Kaisers, wenige Tage nach dem deutschen Siege bei Tassini, hielt Gouverneur Schnee im Anschluß an das bekannte Glückwunschtelegramm, das S. M. der Kaiser anlässlich des früheren Sieges bei Tanga an den Staatssekretär des Reichskolonialamtes Dr. Solf gerichtet hatte, in Tanga eine Ansprache an die Schutztruppen. Der Gouverneur wies auf die glänzenden Erfolge der Schutztruppe hin, die der ausgezeichneten Führung ihres Kommandeurs und der Unterführer, wie der heldenmütigen Hingabe aller Offiziere und Mannschaften zu verdanken seien, und beglückwünschte die Truppen zu der Ehrung durch das kaiserliche Telegramm. Er drückte seinen Dank, ferner den Geburtstagswunsch der Truppen und der Bevölkerung sowie die Versicherung aus, daß in dem Schutzgebiete der allerfesteste Wille vorhanden sei, Deutsch-Ostafrika bis aufs äußerste zu verteidigen. Die günstige Kriegslage in Europa berechnete zu der Zuversicht, daß Deutschland als Sieger aus diesem Kriege hervorgehe. Der Gouverneur schloß mit einem begeisterten aufgenommenen Kaiserhoch.

An einzelnen Kriegssereignissen sind noch hervorzuheben: Bei Wanga fand ein Patrouillengefecht statt, bei dem der Schütze Vossart schwer verwundet wurde. Eine Abteilung des Forts Schirati war am 17. Januar erfolgreich. Die feindlichen Verluste betrugen: 4 Engländer, 2

Askaris tot; 9 Europäer sowie eine unbekannte Anzahl Askaris verwundet. Erbeutet wurden 8 Maultiere, viele Patronen und Lasten. Am 22. Januar beschloß der englische Kreuzer „Asträa“ das Zollhaus auf der Insel Kwale mit 21 Schuß und am 1. Februar den Ort Kiwindje mit 27 Schuß, ohne etwas zu treffen. Am 6. Februar beschloß ein englischer Kreuzer Kitiwani. Der seinerzeit von den Engländern gekaperte Dampfer „Adjutant“ wurde am 6. Februar früh bei einer Erkundungsfahrt an der Mündung des Rufidji nach heftigem Gefecht manövrierunfähig gemacht und strandete. Die Besatzung, ein Offizier, 21 Mann und 2 Farbige, wurde gefangen genommen. Auf dem „Adjutant“ war ein Mann tot, einer wurde schwer verwundet. Auf deutscher Seite waren keine Verluste, trotz des schweren Bombardements durch „Hyacinth“. Nach Privatnachrichten fielen vier 10,2 Ztm.- und zwei 4,07 Ztm.-Geschütze nebst Munition in unsere Hände. Der „Hyacinth“ wurde auch getroffen und fuhr mit Bolldampf davon. Nordlich Kifumbiro wurde eine 40 Mann starke englische Abteilung durch die Abteilung Boch (v. Boch) überrascht. Der Gegner floh nach kurzem Widerstand und verlor 17 Tote, darunter 5 Jnder. Deutscherseits waren keine Verluste. Die Engländer räumten nach der Vernichtung der Gebäude Schiratis das von ihnen stark befestigte Boma und Schirati und fuhren am 3. Februar nach Maringu. Schirati wurde durch unsere Truppen wieder besetzt.

Die finanzielle Stärke der Kriegsführenden.

Es erscheint nach dem New Yorker Herald vom 16. März von Wert, die Frage zu untersuchen, wo sich eventuell seinerzeit die „letzte Milliarde“ aufhalten wird. Es liegen nach dieser Richtung hin zwei Anhaltspunkte in Ziffern vor. Der eine ist soeben vom Vereinigten Staaten Bundes-Handelsamt, der andere vom deutschen Reichs-Handelsamt geliefert. Nach den Handelsamtsangaben beziffert sich die Staatschuld der kriegsführenden Mächte in runden Ziffern auf: 1,25 Milliarden Dollar für Deutschland, 6,5 Milliarden für (das volksarme) Frankreich, $3\frac{1}{3}$ Milliarden für England, 4,5 Milliarden für Rußland. Das Nationalvermögen beträgt 80 Milliarden in Deutschland, 85 Milliarden in England, 50 Milliarden in Frankreich, 40 Milliarden in Rußland. Die Kosten des Krieges in dessen bisherigen Verlauf haben sich, nach Mitteilungen des deutschen Staatssekretärs Dr. Karl Helfferich, belaufen: auf 2,25 Milliarden für England, auf 4,5 Milliarden für Rußland und Frankreich, auf $1\frac{1}{3}$ Milliarden für Deutschland. Nun ziehe man in Betracht, daß Frankreichs Anleihefähigkeit nahezu erschöpft ist, was schon daraus hervorgeht, daß die Subskribenten zu der ersten Kriegsanleihe außerstande sind, ihre Ratenzahlungen einzuhalten. Man ziehe in Betracht, daß Rußland, so reich es auch an natürlichen Hilfsquellen sei, außerordentlich kapitalarm und Frankreich gegenüber „bis an den Hals“ verschuldet ist. Man ziehe im allgemeinen die vorhin genannten Ziffern der Verschuldung der einzelnen kriegsführenden Völker, deren Nationalvermögen und die Höhe ihrer Kriegsbedürfnisse in Betracht — die alle zugunsten Deutschlands sprechen. Und man ziehe in Betracht, daß England in letzter Linie mit unausweichlicher Bestimmtheit für die Gelderfordernisse von Frankreich, Rußland, Belgien und Serbien aufzukommen haben wird (und teilweise schon aufzukommen hat); und man beantwortet sich dann selbst nach der Logik der Ziffern die Frage, wo aller Voraussicht nach „die letzte Milliarde“, die den Siegesauschlag geben sollte, zu finden sein wird.

Arbeitsbücher

vorrätig in der Druckerei des Amtl. Kreisblattes

H. Chr. Sommer, Bad Ems u. Diez.